

Tischvorlage im Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss
am 04.07.2012 zu Tagesordnungspunkt 1.1 öffentlich

Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss Sitzung am 4.7.2012

Änderungsanträge zu TOP 1.1 Leitlinien für mitgestaltende Bürgerbeteiligung in Heidelberg, Leitlinien

Der Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss möge beschließen:

- Bei 5.2 *Formelle Anregungen bzw. Anträge zu Bürgerbeteiligung an Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats, (1) Bürgerschaft* wird nach den zweiten Absatz angefügt:

„Bei einem Vorhaben in einem Stadtteil sind 1 % der im Stadtteil wohnenden Einwohner ausreichend, um ein Beteiligungsverfahren anzuregen.“

Begründung: Die Anliegen kleiner quartierbezogene Bürgerinitiativen fanden in den letzten Jahren so gut wie nie angemessene Berücksichtigung im Gemeinderat. In der Diskussion im Arbeitskreis war ursprünglich diese Regelung vorgesehen, wurde dann aber aufgegeben, weil eine klare Abgrenzung von stadtteilbezogenen und gesamtstädtischen Problemen zu schwierig schien. Nachdem nun „Vereine, die sich für öffentliche Belange ihres Stadtteils einsetzen... Bürgerbeteiligung an einem Vorhaben in dem jeweiligen Stadtteil anregen“ können (siehe 5.2 (4)), kann man spontane Bürgerzusammenschlüsse hiervon nicht ausschließen. Die geforderte Unterstützung von 1000 Einwohner bei gesamtstädtischen Vorhaben entsprechen rund 0.7%.

- Der Absatz 5.3 *Anregung von Bürgerbeteiligung bei verbindlichen Bauleitplänen* wird wie folgt geändert:

Bei verbindlichen Bauleitplänen (Bebauungsplänen) ist Bürgerbeteiligung gesetzlich vorgesehen und kann deshalb *innerhalb* des Verfahrens nicht von der Bürgerschaft oder von anderer Stelle angeregt werden. Sie kann allerdings *vor* dem Einleitungsbeschluss angeregt und durchgeführt werden. Die Bürgerbeteiligung erfolgt gemäß dieser Leitlinien, soweit die Vorschriften des Baugesetzbuches dem nicht entgegenstehen (vgl. Kap. 3.1 der Leitlinien bzw. §10 der Satzung „Verfahrensregeln für Bürgerbeteiligung bei Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats“).

Begründung: Dies wurde in der letzten Sitzung des Arbeitskreises inhaltlich so beschlossen, jedoch nicht in den Leitlinienentwurf übernommen.

**Tischvorlage im Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss
am 04.07.2012 zu Tagesordnungspunkt 1.1 öffentlich**

- Vor dem letzten Absatz in 6.2 *Planungszuständigkeit eines projektbezogenen Koordinationsbeirats bei Bürgerbeteiligung an Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats* wird eingefügt:

„Der Koordinationsausschuss tagt öffentlich.“

Begründung: Dies ist zwar in einem Anhang zur Satzung so vorgeschlagen, hat aber damit keine Verbindlichkeit. Eine so zentrale Forderung sollte zudem nicht in einem Anhang auftauchen, sondern im Text der Leitlinien.

- *10.7 Bürgerschaft bei Architekturwettbewerben und städtebaulichen Wettbewerben einbinden*

Der letzte Satz wird wie folgt geändert:

„Hierzu gehört sowohl die Mitgliedschaft in der Jury als auch eine öffentliche Diskussion der eingereichten Vorschläge. Die Preisgerichte sollen in der Regel zu einem Drittel aus Sachverständigen (Architekten, Stadtplaner u.a.), zu einem Drittel aus Stadträten und zu einem Drittel aus Bürgern bestehen. Die Auswahl der Bürger erfolgt nach den in den Leitlinien vorgesehenen Auswahlverfahren.“

Begründung: Die Ergebnisse eines städtebaulichen Wettbewerbes (und eines Architektenwettbewerbes) waren im Fall des Justizgebäudes in der Bahnhofstraße Ursache eines lang dauernden politischen Konfliktes. Das Ergebnis von solchen Wettbewerben löst rechtliche Verbindlichkeiten aus. Eine frühzeitige Beteiligung von Bürgern kann einer solchen Entwicklung vorbeugen.

Heidelberg, den 30.6.2012

Arnulf Weiler-Lorentz